

Revolution im Strafrecht : aber anders rum!

Autor(en): **Zwahlen, Rolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **52 (1973)**

Heft 10

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-338718>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kämpft, sondern sogar begünstigt. Im Vorbeigehen erwähne ich noch, dass Bührle für seinen schweren Verstoss gegen das Gesetz betreffend die Waffenausfuhr mit der lächerlichen Summe von 20 000 Franken gebüsst wurde.

Das Strafgesetzbuch kennt einen Artikel 157 gegen den Wucher, aber merkwürdigerweise keine Barriere gegen die skandalöse Preistreiberei im Bodenhandel. Wer sich auf Kosten der Mieter und zur Miete Gezwungenen auf schamlose Weise bereichert, geht straflos aus. Bestraft werden die Hausbesitzlosen, die auf dem hundertfach überzahlten Boden wohnen müssen und dadurch gezwungen werden, die renditeversprechenden Zinsen zu entrichten.

Es gibt bei uns Rechtsgelehrte, die auf behördliches Geheiss dicke Wälzer schreiben, um Selbstverständlichkeiten zu beweisen. Ich denke hier natürlich an die Ausnahmeartikel, die sowohl von den Befürwortern als auch von ihren Gegnern als ungerecht und dem liberalen Geist der Verfassung zuwiderlaufend empfunden wurden.

Der Bundesrat hat keine Mühe, Experten zu finden, die den gouvernementalen Standpunkt mit verfassungsrechtlichen Argumenten solid untermauern. Aber wo findet man den Strafrechtsprofessor, der von sich aus und unaufgefordert unser Strafrecht kritisch durchleuchtet und eine Reform – nicht eine Revolution – vorschlägt?

Dr. Hans Adank

Revolution im Strafrecht — aber anders rum!

(Zum Artikel von Dr. Robert Kehl im «Profil» 7/8 1973)

Es ist wirklich bedauerlich, dass die Bemühungen der Strafrechtler um ein neues «Straf-Verständnis» dauernd durch solche Publikationen, wie jener von Dr. R. Kehl in der letzten «Profil»-Nummer, Rückschlägen ausgesetzt werden. Seit Jahrzehnten versucht man, unter Strafe nicht mehr Sühne zu verstehen. Die Ansichten, welche Kehl in seinem Artikel vertritt, zeugen davon, dass es heute immer noch Leute gibt, für welche eine Strafe Sühne und Vergeltung ist: Gleiches mit Gleichem (oder gleich Schwerem) vergelten, scheint die Devise zu sein. Wenn Kehl am Ende seiner Ausführungen noch von mangelnder Effizienz des Freiheitsstrafensystems spricht, klingt das schon sehr nach Nazi- und Auschwitz-Praktiken.

Das Strafrecht braucht tatsächlich eine grundlegende Änderung, eine Revolution, um mit Kehl zu sprechen, aber in einer anderen Richtung. Eine Eindämmung der Straftaten erreicht man kaum über erhöhte Strafandrohungen. Strafen sind immer Therapie gegen sozialschädliche Verhaltensweisen. Aber auch hier ist vorbeugen besser als heilen, das heisst, es müssen prophylaktische Massnahmen gefunden werden, welche verhindern, dass es überhaupt zu solchem asozialen Fehlverhalten kommt. Rezepte kann ich nicht liefern, da sie noch nicht (oder erst beschränkt) existieren. Es gilt, die Ursachen krimineller Verhaltensweisen zu erkennen und auszuschalten. Nur so kann das Problem wirklich gelöst werden. Was

Kehl vorschlägt, ist meines Erachtens eine blinde Flucht nach vorne bzw. weit nach hinten.

In einer Hinsicht hat Kehl allerdings recht: Strafverschärfung kann einen Sinn haben bei Geldstrafen, welche in keinem Verhältnis zum finanziellen Vorteil stehen, welcher durch die kriminelle Handlung erreicht wurde. Ein Beispiel mag dies erläutern: Eine Firma verzichtet auf den Bau einer betriebseigenen Kläranlage, welche sie rund 1 Million kosten würde, und leitet Giftstoffe in öffentliche Gewässer ein. In der Folge wird sie zu einigen tausend Franken Busse verurteilt. Mit solchen Strafen kann natürlich niemals die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erreicht werden. Aber auch Freiheitsstrafen helfen hier nicht weiter. Denn wer soll «sitzen»? In den USA kennt man den «sitting-director», zwielichtige Persönlichkeiten, meist mehrmals vorbestraft, welche von ebenso zwielichtigen Firmen gut bezahlt werden, pro forma Direktoren sind und dafür die Freiheitsstrafen absitzen, während die eigentlich Schuldigen den Gewinn einstreichen.

(Die Wirtschaftskriminalität bietet ohnehin zahlreiche Probleme, welche noch zu lösen sind, auf die aber hier nicht weiter eingetreten werden soll.)

Will man die Kriminalstatistiken «verbessern», so gelingt das sicher nicht mit «Pranger» und «Todesstrafe». Man sollte meinen, dass wir das dunkle Mittelalter langsam überwunden haben. Eine Strafrechtsrevolution, wie sie Kehl propagiert, wäre ein schwerer Rückschlag auf dem Weg zu einer humanen (sozialistischen) Gesellschaft. So leicht geht es nicht! . . . Wir müssen uns schon bemühen, bis zu den Wurzeln unserer Gesellschaft zu forschen, auch wenn wir vieles entdecken werden, was uns nicht passt. Vielleicht müssten wir uns eben doch ändern. Rolf Zwahlen, stud. iur.

Das neue Strafrecht soll in gleichem Masse dem Schutz der Gesellschaft wie der Wiedereinfügung der Rechtsbrecher in die Gemeinschaft der redlichen Staatsbürger dienen. Eine auf die Person des Rechtsbrechers gerichtete Rechtsprechung mit einem elastischen Strafraumen soll als Strafzweck nicht die Sühne, sondern die Besserung in den Vordergrund stellen.

Aus dem Wiener Programm der SPÖ